

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Pians

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians hat mit dem Beschluss vom 06.02.2018 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Pians hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen:
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer,
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. – großbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
 - a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr

1 Person	€ 66,30
2 Personen	€ 82,62
3 Personen	€ 98,94
4 Personen	€ 115,26
5 Personen	€ 131,58
6 Personen und mehr	€ 147,90
 - b) **Wohnobjekte ohne ständige Bewohner** (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl.)
Bemessungsgrundlage: pro Person € 21,42

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 01.01, 01.04, 01.07 und der 01.10. festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

c) **Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen**

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro Gästenächtigung

in Privatzimmern	€ 0,20
in Beherbergungsbetrieben	€ 0,20
in Ferienwohnungen	€ 0,26

und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze

pro Sitzplatz	€ 1,22
---------------	--------

cb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

pro Beschäftigter	€ 29,58
-------------------	---------

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1.) lit. ca) ist der 31.12. der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres, nach § Z (1.) lit. cb) ist der 30.06. und der 31.12 (Mittelwert) des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten.

2. Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt:

Im Holsystem je kg	€ 0,72
Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg	€ 0,36

b) **Biomüllgebühr**

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt	nach Personen und Jahr
1 – 3 Personen	€ 44,88
ab 4 Personen	€ 57,12

Biomüllgebühr für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

120 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 9,60
240 l Biomüllbehälter pro Entleerung	€ 19,20
1100 l Biomüllbehälter Asche	€ 88,00

Es gelten dieselben Stichtagregelungen, die in § 3 Z (1.) für die Berechnung der Grundgebühr festgelegt wurden.

Zu den in Z (1.) und Z (2.) angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

c) **Sperrmüllgebühr:**
je kg € 0,36

d) **Baurestmassengebühr**
je kg € 0,15

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist der Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr wird mit März, die Weitere Gebühr mit Oktober vorgeschrieben.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Pians ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister Harald Bonelli

Angeschlagen am: 7.2.2018

Abgenommen am: 28.2.2018

